

1. Vollmacht zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde

Fahrzeugident.-Nr.	Fahrzeugart	Hersteller	LEV-
--------------------	-------------	------------	-------------

Hiermit bevollmächtige ich

Name, Vorname oder Firma (zukünftiger Halter/ zukünftige Halterin)
Anschrift:
Selbstständige Tätigkeit Beruf/Gewerbe:

Herrn / Frau / Firma **als Bevollmächtigte(n):**

Name, Vorname	Kölner Zulassungsdienst
Anschrift:	Düsseldorfer Straße 167, 51063 Köln

Einwilligung der Erziehungsberechtigten

Hiermit stimmen wir als gesetzliche Vertreter/Vormund des Fahrzeughalters/der Fahrzeughalterin der Zulassung des Fahrzeuges zu. Die gültigen Ausweise sind beigefügt.

Datum **Vater** **und** **Mutter** **oder** **Vormund**

Zahlungsweise der KFZ-Steuer

<input type="checkbox"/> vierteljährlich (Jahressteuer über 1000€)	<input type="checkbox"/> halbjährig (Jahressteuer über 500€)	<input type="checkbox"/> jährlich
---	---	-----------------------------------

2. Einverständniserklärung

Ich erkläre mein Einverständnis, dass der/ dem Bevollmächtigten das Ergebnis der Kraftfahrzeugsteuer - Rückstandsprüfung und der Prüfung ob Gebühren- und Auslagenrückstände bestehen, mitgeteilt werden darf. Mir ist bekannt, dass die Zulassung des Fahrzeuges nur erfolgt, wenn keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände und keine Gebühren- und Auslagenrückstände aus vorangegangenen Zulassungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen bestehen.

Ort

Datum

Unterschrift

Erläuterungen:

1 Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeugs durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die **umseitig abgedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen und unterschreiben.**

2 Einverständniserklärung

In den Zulassungsstellen in NRW ist ab dem 01.01.2006 für die Zulassung eines Fahrzeugs Voraussetzung, dass der Halter/ die Halterin in NRW keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat. Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung der künftigen Fahrzeughalterin / des künftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsstelle die bevollmächtigte Person über das Bestehen von Kraftfahrzeugsteuerrückständen informieren darf. **Ein Fahrzeug wird nicht zugelassen, wenn Kraftfahrzeugsteuerrückstände vorhanden sind.** Über die Höhe der eventuell vorhandenen Kraftfahrzeugsteuerrückstände erhält die für die Zulassung bevollmächtigte Person bei der Zulassungsstelle keine Auskünfte. **Die erteilte Vollmacht berechtigt nicht für eine entsprechende Auskunft bei der zuständigen Erhebungsstelle der Kfz-Steuer, dem Hauptzollamt Münster.** Eine solche Auskunft kann dort nur der künftigen Fahrzeughalterin/ dem künftigen Fahrzeughalter erteilt werden.

Die Vollmacht ist umseitig abgedruckt.